

Version 01 / 23.04.2013

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Wirtschaftsingenieurwesen

Master

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 23.04.2013

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Studienprogramm	5
§ 8	Fachrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul (entfällt)	6
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	8
	Anlagen	8
Anlage 1	Studienprogramm	10
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	12
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde / Masterzeugnis und -urkunde	12
Anlage 4	Kernmodule als Zulassungsvoraussetzungen	23
Anlage 5	Modulhandbuch	24

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17.04.2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird von den Fachbereichen „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (EIT), Maschinenbau und Kunststofftechnik“ (MK) sowie „Wirtschaft“ (W) der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (EIT) ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erbringen den Nachweis, für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben auf dem interdisziplinären Gebiet an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften qualifiziert zu sein.
Die Absolventinnen und Absolventen besitzen durch die inhaltliche und methodische Ausgestaltung des Studienprogramms spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in nationalen und internationalen Organisationen, öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen, Verbänden, Finanzinstitutionen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen.
Die Absolventinnen und Absolventen sind insbesondere in der Lage, strategisch bedeutende komplexe ingenieurtechnische und ökonomische Aufgabenstellungen zu bearbeiten und Probleme zu lösen. Darüber hinaus wird durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten geschaffen.
- (3) Der Studiengang Master of Science in Wirtschaftsingenieurwesen dient einerseits als Möglichkeit zur Weiterqualifikation für Absolventen des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen“ als auch zur verstärkten betriebswirtschaftlichen Ausbildung von Absolventen reiner Ingenieurstudiengänge.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad "Master of Science" mit der Kurzform „M. Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Für Studierende, die nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen werden, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (3) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
Dabei sind in den Semestern eins und zwei jeweils 30 CP mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Im Semester drei sind 30 CP mit der Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 CP zu erwerben.
Dabei sind in den Semestern eins, zwei und drei jeweils 30 CP mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Im Semester vier sind 30 CP mit der Masterarbeit zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den 3-semesterigen Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplom-Studium auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens mit den technischen Schwerpunkten Elektrotechnik oder Maschinenbau, das mindestens 210 CP umfasst.
Ein Abschluss gilt als einschlägig, wenn sowohl 50 CP aus dem Bereich betriebswirtschaftlicher Module als auch 50 CP aus dem Bereich elektrotechnischer Module oder 50 CP aus dem Bereich maschinenbaulicher Module nachgewiesen werden.
Die als Kernmodule definierten Module gemäß Anlage 4 müssen für die Wirtschaftswissenschaften und eine technische Fachrichtung vollständig abgedeckt sein.
- (2) Bewerber/innen mit einem einschlägigen und qualifiziert abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studium der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, der Mechatronik, der Kunststofftechnik, der Energiewirtschaft, des Wirtschaftsingenieurwesens und anderer Kombinationsstudiengänge aus diesen Fachgebieten mit mindestens 180 CP werden zum 4-semesterigen Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen.
- (3) Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind.
Für den 3-semesterigen Master-Studiengang gilt der Abschluss des Vorstudiums als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,3 oder besser erreicht wurde.
Für den 4-semesterigen Master-Studiengang gilt der Abschluss des Vorstudiums als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,3 oder besser erreicht wurde.
Ergänzend können weitere Nachweiskriterien für die besondere Qualifikation zum Masterstudium in Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BBZM) erlassen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können vom Prüfungsausschuss definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme an und der erfolgreiche Abschluss von Vorbereitungskursen auferlegt werden.
- (4) Bewerber/innen gemäß § 6 Abs. 2 erhalten im Falle der Zulassung Auflagen, um Defizite in betriebswirtschaftlichen und/oder technischen Kernmodulen möglichst im Rahmen ihres ersten Semesters auszugleichen. Durch diese Auflagen ist sicherzustellen, dass die als Kernmodule definierten Anforderungen gemäß Anlage 4 für die Wirtschaftswissenschaften und für eine technische Fachrichtung vollständig abgedeckt sind.
Diese Auflagen erfolgen in der Weise, dass die Summe der Credit Points aus dem Erststudium und dem ersten Semester des Masterstudiums einen Mindestumfang von 210 CP haben.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum 3- oder 4-semesterigen Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Diese müssen dem Niveau B2 (abgeschlossen) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.
Bei ausreichender Kapazität können auch Bewerber/Innen ohne diesen Nachweis aufgenommen werden. Diese müssen den Nachweis bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters erbringen, eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der weiteren Semester ist ohne diesen Nachweis nicht möglich.
Wird dieser Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nicht fristgerecht erbracht, so wird die Immatrikulation zurückgenommen.
- (3) Über die Zulassung gemäß Abs. 3 sowie über Auflagen gemäß Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Aufgrund von Auflagen absolvierte zusätzliche Module werden im Masterzeugnis bescheinigt.

- (4) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Studierende, die gemäß § 6 Abs. 2 zum 4-semesterigen Masterstudium zugelassen wurden, erwerben in ihrem ersten Semester gemäß § 6 Abs. 4 die wirtschaftswissenschaftlichen bzw. technischen Voraussetzungen, um in den drei folgenden Semestern gemeinsam mit den Studierenden zu studieren, die gemäß § 6 Abs. 1 zugelassen wurden.
- (2) Im Interesse eines erfolgreichen Studienverlaufs soll der Nachweis der Erfüllung der Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 im ersten Semester erfolgen. Er muss spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit vorliegen.
- (3) Die Semester eins bis drei der Studierenden mit Zulassung zum 3-semesterigen Masterstudium gemäß § 6 Abs. 1 entsprechen den Semestern zwei bis vier der Studierenden mit Zulassung zum 4-semesterigen Masterstudium gemäß § 6 Abs. 2.
- (4) In den drei gemeinsamen Semestern absolviert jede(r) Studierende wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule im Umfang von 20 CP, ein technisches Pflichtmodul im Umfang von 5 CP sowie technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 CP.
Darüber hinaus sind weitere Module im Umfang von 20 CP als wirtschaftswissenschaftliche oder technische Wahlpflichtmodule zu wählen.
- (5) Das Studium wird mit der Masterarbeit im Umfang von 30 CP abgeschlossen.

§ 8 Fachrichtungen

- (1) Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden eine der Fachrichtungen „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“. Im Regelfall erfolgt die Wahl der Fachrichtung aufgrund der Vorbildung aus dem Erststudium. Die Fachrichtungen sind Vertiefungsrichtungen im Sinne von § 6 ABPO.
- (2) Ein Wechsel der Fachrichtung ist einmalig nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich, die schriftlich nachgewiesen werden müssen. Der Zeitpunkt des rechtswirksamen Wechsels ist festzulegen. Die Entscheidung über den Antrag wird der/dem Studierenden durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studienprogramm enthält im ersten und zweiten Semester (Zulassung gemäß § 6 Abs. 1) bzw. im zweiten und dritten Semester (Zulassung gemäß § 6 Abs. 2) Wahlpflichtmodule aus dem nach Schwerpunkten gegliederten jeweils gültigen Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2.
- (2) Die wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind den Schwerpunkten Finanzen/Controlling, Marketing, Logistik und Informationsmanagement zugeordnet, die technischen Module den Schwerpunkten Telekommunikation, Energietechnik, Automatisierung, Mikroelektronik, allgemeiner Maschinenbau und Automobilentwicklung.
- (3) Jede(r) Studierende muss technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 CP absolvieren. Weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CP müssen so gewählt werden, dass unter Einschluss des Erststudiums insgesamt je 70 CP wirtschaftswissenschaftliche und technische Wahlpflichtmodule nachgewiesen werden.
- (4) Die oder der Studierende kann keine Module wählen, die sie oder er bereits im Bachelor-Studiengang absolviert hat oder die mit bereits absolvierten Modulen im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Studierenden sollen zur weiteren Spezialisierung die Wahlpflichtmodule vorwiegend aus einem wirtschaftswissenschaftlichen und einem technischen Schwerpunkt wählen (siehe auch Anlage 2).
- (6) Es wird nicht garantiert, dass jede theoretisch mögliche Kombination von Wahlpflichtmodulen organisatorisch ermöglicht werden kann.

§ 10 Praxismodul

entfällt

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang oder Internet) bekannt gegeben. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins zu wiederholen. Eine gesonderte Ladung oder Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens 24 Uhr des Tages vor der Prüfung in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu erfolgen.
- (5) Prüfungsvorleistungen sind lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen und stellen eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung dar. Abweichend davon ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung unter Vorbehalt möglich, wenn die Prüfungsvorleistungen im gleichen Semester wie die Prüfungsleistung stattfinden. Die Bewertungsart der Prüfungsvorleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen, wobei die Festlegung durch den Betreuer erfolgt. Der Masterarbeit muss eine Zusammenfassung beigefügt werden.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Studierende gemäß § 6 Abs. 1 haben mindestens 50 CP erworben.
 2. Studierende gemäß § 6 Abs. 2 haben mindestens 80 CP, darunter alle 30 CP des ersten Semesters erworben.

- (5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf einem geeigneten Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist vom Studierenden zu tragen.
- (7) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (8) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (9) Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, soweit nicht eine Geheimhaltungspflicht besteht.
- (10) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungen erfolgen in deutscher oder englischer Sprache, wobei die Festlegung durch den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgt.
- (3) Sofern von der im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsform abgewichen wird, muss das zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von 4 Semestern nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Darmstadt, den 23.04.2013

Prof. Dr. Manfred Loch, Dekan FB Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlagen

- Anlage 1** **Studienprogramm**
- Anlage 2** **Wahlpflichtkataloge**
- Anlage 3** **Masterzeugnis und -urkunde**
- Anlage 4** **Kernmodule als Zulassungsvoraussetzungen**
- Anlage 5** **Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienprogramm

STUDIENPROGRAMM Wirtschaftsingenieurwesen Master 3 Semester		
1	2	3
Technisches Controlling 5CP / 4V WW-P	Fallstudien technisches Management 5CP / 4S WW-P	Mastermodul 30 CP
Unternehmensplanspiel 5CP / 2V+2Ü WW-P	Innovationsmarketing 5CP / 4V WW-P	
WW-WP und/oder ET/MB-WP Wahl gemäß BBPO §9 Abs. 3: je 70CP WW und ET/MB (Vorstudium und Master) 20 CP		
Produktionsmanagement 5CP / 4V MB/ET-P	ET/MB-WP 15 CP	
WW-P Kernfächer 30 CP	WW-P Pflichtbereich 20 CP	
WW-WP 0-20 CP		
ET/MB-P 5 CP		
ET/MB-WP 15-35 CP		
Mastermodul 30 CP		
Summe 3 Semester 90 CP		
Hinweis Semester 1/2: Die Pflichtmodule werden im Jahresbetrieb angeboten. Die abgebildete Modulabfolge ist für einen Studienbeginn im Sommersemester (Zulassung gemäß §6 Abs. 1) gültig		
Wahl gemäß BBPO §9 Abs. 3: je 70CP WW und ET/MB (Vorstudium und Master)		
P: Pflichtbereich	WW: Wirtschaftswissenschaften	
WP: Wahlpflichtbereich	ET: Fachrichtung Elektrotechnik	
V: Vorlesung	MB: Fachrichtung Maschinenbau	
Ü: Übung		
S: Seminar	CP: Credit Points	

STUDIENPROGRAMM Wirtschaftsingenieurwesen Master 4 Semester			
1	2	3	4
Externes Rechnungswesen 5CP / 4V	Technisches Controlling 5CP / 4V WW-P	Fallstudien technisches Management 5CP / 4S WW-P	Mastermodul 30 CP
Organisation und Management 5CP / 4V	Unternehmensplanspiel 5CP / 2V+2Ü WW-P	Innovationsmarketing 5CP / 4V WW-P	
Internes Rechnungswesen 5CP / 4V	WW-WP und/oder ET/MB-WP Wahl gemäß BBPO §9 Abs. 3: je 70CP WW und ET/MB (Vorstudium und Master) 20 CP		
Recht 5CP / 4V			
Investition und Finanzen 5CP / 4V	Produktionsmanagement 5CP / 4V MB/ET-P	ET/MB-WP 15 CP	
Marketing 5CP / 4V			
WW-P Kernfächer 30 CP	WW-P Pflichtbereich 20 CP		
WW-WP 0-20 CP			
ET/MB-P 5 CP			
ET/MB-WP 15-35 CP			
Mastermodul 30 CP			
Summe 4 Semester 120 CP			
Wahl gemäß BBPO §9 Abs. 3: je 70CP WW und ET/MB (Vorstudium und Master)			
Hinweis Semester 1: Bewerber/innen nach § 6 Abs. 2 erhalten im Falle der Zulassung die Auflage, Defizite in betriebswirtschaftlichen und/oder technischen Kernmodulen im Rahmen ihres ersten Semesters auszugleichen. Durch diese Auflage können auch andere Modulkombinationen im 1. Semester auftreten.			
Hinweis Semester 2/3: Die Pflichtmodule werden im Jahresbetrieb angeboten. Die abgebildete Modulabfolge ist für einen Studienbeginn im Wintersemester (Zulassung gemäß §6 Abs. 2) gültig			
P: Pflichtbereich		WW: Wirtschaftswissenschaften	
WP: Wahlpflichtbereich		ET: Fachrichtung Elektrotechnik	
V: Vorlesung		MB: Fachrichtung Maschinenbau	
Ü: Übung			
S: Seminar		CP: Credit Points	

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Wahlpflichtbereich nach Schwerpunkten geordnet

Kürzel	Modulname	CP	SWS
Allgemeine Wirtschaftswissenschaften			
MW33	Projektmanagement	5	2V + 2Ü
MW55	Ökonomische Forschungsmethoden	6	4V
MW61	Personalmanagement	5	4V
MW63	Prozess- und Changemanagement	5	2V + 2Ü

Schwerpunkt Finanzen/Controlling (Wirtschaftswissenschaften)			
MW32	Controlling	5	4V
MW41	Controllingkonzepte	5	4V
MW52	Internationales Finanzmanagement	6	4V
MW57	Konzernrechnungslegung	6	4V
MW58	Unternehmensbewertung	6	4V
MW59	Wertorientierte Unternehmensführung	6	4V
MW64	Unternehmensbesteuerung	5	4V

Schwerpunkt Informationsmanagement (Wirtschaftswissenschaften)			
MW44	Einführung in die IT-Systementwicklung	5	4V
MW53	Information Management	6	4V
MW56	ERP-Anwendungen	6	4V
MW62	Ausgewählte Anwendungssysteme in der Praxis	5	2V + 2Ü

Kürzel Modulname CP SWS

Schwerpunkt Logistik (Wirtschaftswissenschaften)			
MW31	Logistik	5	4V
MW46	Operations Research	6	4V
MW47	Produktions- und Beschaffungslogistik	6	4V
MW48	Distributions- und Entsorgungslogistik	6	4V
MW513	Materialfluss und Arbeitsorganisation	6	4V
MW514	Transport- und Distributionslogistik, Verkehrssysteme	6	4V
MW515	Methoden des Operations Research	6	4V
MW516	Logistikcontrolling	6	4V
MW517	Logistik-IT-Systeme und E-Logistik	6	4V
MW518	Planung und Steuerung von Logistik-Systemen	6	4V

Schwerpunkt Marketing (Wirtschaftswissenschaften)			
MW34	Strategisches und internationales Marketing	5	4V
MW43	Sales Marketing	5	4V
MW51	Internationales Marketing Management	6	4V
MW510	Market Research	6	4V
MW519	E-Business and E-Procurement	6	4V
MW520	One-to-One Marketing	6	4V

Kürzel Modulname CP SWS

Allgemeine Technik (Fachrichtung Elektrotechnik / Maschinenbau)			
<i>MT22</i>	Renewable Energy Systems	7,5	4V + 2L
<i>MT23</i>	Technisches Projekt	5	4V
<i>MM11</i>	Qualitätsmanagement	5	3V + 1L

Schwerpunkt Automatisierung (Fachrichtung Elektrotechnik)			
<i>MEM4</i>	Fahrzeugelektronik	5	3V + 1L
<i>ME11</i>	Regelungstechnik	5	3V + 1L
<i>ME12</i>	Einführung in die Robotik	5	3V + 1L
<i>ME23</i>	Autonomous Systems	7,5	5V + 0,5L
<i>ME24</i>	Advanced Automation	7,5	5V + 0,5L
<i>ME311</i>	Information and Simulation Systems in industrial Development and Automation	7,5	5V + 0,5L
<i>MT24</i>	Elektrische Systeme und Antriebe	5	3V + 1L

Schwerpunkt Energietechnik (Fachrichtung Elektrotechnik)			
<i>MEM4</i>	Fahrzeugelektronik	5	3V + 1L
<i>ME11</i>	Regelungstechnik	5	3V + 1L
<i>ME17</i>	Hochspannungs- und Hochleistungsanlagen	5	3V + 1L
<i>ME21</i>	Power Electronics and switching power supply	7,5	5V + 0,5L
<i>ME22</i>	Power Systems and Control Technology	7,5	4V + 1L
<i>ME25</i>	Advanced High Voltage Technology and Theory of Electrical Fields	7,5	5V + 0,5L
<i>ME26</i>	Control of Electrical Drives & E-Mobility	7,5	5V + 0,5L
<i>ME27</i>	Smart Grids	7,5	5V + 0,5L
<i>MT24</i>	Elektrische Systeme und Antriebe	5	3V + 1L

Kürzel Modulname CP SWS

Schwerpunkt Mikroelektronik (Fachrichtung Elektrotechnik)			
<i>ME37</i>	Complex digital Architectures	7,5	5V + 0,5L
<i>ME38</i>	Signal Processing Hardware	7,5	5V + 0,5L
<i>ME39</i>	Advanced Embedded Systems	7,5	5V + 0,5L
<i>ME310</i>	Design and Test of Microelectronic Systems	7,5	5V + 0,5L

Schwerpunkt Telekommunikation (Fachrichtung Elektrotechnik)			
<i>ME31</i>	Digital Signal Processing	7,5	5V + 0,5L
<i>ME32</i>	Advanced Modulation and Coding	7,5	5V + 0,5L
<i>ME33</i>	Information Networks	7,5	5V + 0,5L
<i>ME34</i>	Optical Communications	7,5	5V + 0,5L
<i>ME35</i>	Microwave Components and Systems	7,5	5V + 0,5L
<i>ME36</i>	Mobile and Satellite Communications	7,5	5V + 0,5L

Kürzel	Modulname	CP	SWS
Schwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau (Fachrichtung Maschinenbau)			
<i>MT24</i>	Elektrische Systeme und Antriebe	5	3V + 1L
<i>MT25</i>	Energiewandlung	5	3V + 1L
<i>MM13</i>	Technische Logistik Maschinenbau	5	3V + 1L
<i>MM21</i>	Nanotechnologie und Nanocomposites	2,5	2V
<i>MM22</i>	Prozessesteuerung und -Regelung	5	3V + 1L
<i>MM23</i>	Automatisierung in der Produktion	5	3V + 1L
<i>MM24</i>	Technische Analyse und Optimierung	5	3V + 1L
<i>MM33</i>	Tribologie	2,5	1,5 V
<i>MM41</i>	Produktionssysteme	2,5	2V
<i>MM42</i>	Werkstofftechnologie	5	3V + 1L
<i>MM43</i>	Design-Konzeption	2,5	2V
<i>MM48</i>	Umformtechnik	5	2V + 2L
<i>MM412</i>	NC-Steuerungstechnik	5	3V + 1L
<i>MM413</i>	Planetengetriebe	5	4V
<i>MM414</i>	Produktentwicklung mit CAE	5	2V + 2L
<i>MM417</i>	Modale Analyse	2,5	1V + 1L
<i>MM418</i>	Betriebsfestigkeit und Stochastik	5	2V + 1L

Kürzel	Modulname	CP	SWS
Schwerpunkt Automobilentwicklung (Fachrichtung Maschinenbau)			
<i>MEM4</i>	Fahrzeugelektronik	5	3V + 1L
<i>MT24</i>	Elektrische Systeme und Antriebe	5	3V + 1L
<i>MT25</i>	Energiewandlung	5	3V + 1L
<i>MM16</i>	Innovative Motorentechnik	5	3V + 1L
<i>MM33</i>	Tribologie	2,5	1,5 V
<i>MM41</i>	Produktionssysteme	2,5	2V
<i>MM42</i>	Werkstofftechnologie	5	3V + 1L
<i>MM43</i>	Design-Konzeption	2,5	2V
<i>MM44</i>	Einführung in die Fahrzeugtechnik	5	4V
<i>MM45</i>	Fahrwerkentwicklung	7,5	4V + 2L
<i>MM47</i>	Maschinenakustik	5	3V + 1L
<i>MM48</i>	Umformtechnik	5	2V + 2L
<i>MM49</i>	Fahrzeugsicherheit	2,5	2V
<i>MM411</i>	Leichtbau	5	4V
<i>MM415</i>	Aerodynamik	2,5	1V + 1L
<i>MM416</i>	Energetechnisches Seminar	2,5	2V

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 3 Masterzeugnis und –urkunde

Frau **Maximiliane Musterfrau**

geboren am **01.01.1990**
in **Darmstadt**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
mit der Fachrichtung **Elektrotechnik**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Technisches Controlling	gut (2,3)	(5 CP)
Unternehmensplanspiel	sehr gut (1,0)	(5 CP)
Fallstudien technisches Management	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Innovationsmarketing	gut (2,0)	(5 CP)
Produktionsmanagement	gut (1,7)	(5 CP)

Wahlpflichtmodule

Power Electronics and switching power supply	gut (2,3)	(7,5 CP)
Control of Electrical Drives and E-Mobility	sehr gut (1,0)	(7,5 CP)
Power Systems and Control Technology	sehr gut (1,3)	(7,5 CP)
Smart Grids	gut (2,0)	(7,5 CP)
Hochspannungs- und Hochleistungsanlagen	gut (1,7)	(5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Untersuchung der Auswirkungen des Akkreditie-
rungsprozesses auf die Studienqualität**

wurde bewertet mit **sehr gut (1,0)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 90 CP

Gesamtbewertung **sehr gut (1,4)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Frau **Maximiliane Musterfrau**

geboren am **01.01.1990**
in **Darmstadt**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
mit der Fachrichtung **Maschinenbau**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Externes Rechnungswesen	gut (2,3)	(5 CP)
Organisation und Management	sehr gut (1,0)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Recht	gut (2,0)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	gut (1,7)	(5 CP)
Marketing	gut (1,7)	(5 CP)
Technisches Controlling	gut (2,3)	(5 CP)
Umternehmensplanspiel	sehr gut (1,0)	(5 CP)
Fallstudien technisches Management	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Innovationsmarketing	gut (2,0)	(5 CP)
Produktionsmanagement	gut (1,7)	(5 CP)

Wahlpflichtmodule

Controllingkonzepte	gut (2,3)	(5 CP)
Unternehmensbesteuerung	sehr gut (1,0)	(5 CP)
Personalmanagement	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Projektmanagement	gut (2,0)	(5 CP)
Technisches Projekt	gut (2,3)	(5 CP)
Energiewandlung	gut (2,0)	(5 CP)
Prozesssteuerung und -Regelung	gut (1,7)	(5 CP)

→

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Untersuchung der Auswirkungen des Akkreditie-
rungsprozesses auf die Studienqualität**

wurde bewertet mit **sehr gut (1,0)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **sehr gut (1,4)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Frau Maximiliane Musterfrau**

geboren am **01.01.1990**
in **Darmstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Kernmodule als Zulassungsvoraussetzungen

Wirtschaftswissenschaftliche Voraussetzungen

Externes Rechnungswesen	5
Organisation und Management	5
Internes Rechnungswesen	5
Recht	5
Investition und Finanzierung	5
Marketing	5

Elektrotechnische Voraussetzungen

insgesamt	min 30
davon	
Grundlagen der Elektrotechnik	min 5
Elektronik, Messtechnik	min 10
Systemtheorie, Regelungstechnik	min 5

Maschinenbauliche Voraussetzungen

insgesamt	min 30
davon	
Technische Mechanik	min 5
Konstruktionslehre	min 5
Fertigungstechnik	min 5
Werkstoffe	min 5

[Zahlenwerte in Credit Points CP]

Anlage 5 Modulhandbuch (separates Dokument)